

Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF

Diese Zusicherungserklärung erfüllt auch die Bestimmungen zur Einhaltung des Gentechnikverbotes der Schweizerischen Bio-Verordnung (SR 910.18).

Hersteller / Lieferant:

Name: <u>Lallemand GmbH</u>	Tel/Fax: <u>+43 2236/506299</u>
Straße: <u>Triesterstraße 4a</u>	Email: <u>weintechnologie@lallemand.com</u>
PLZ/Ort: <u>2353 Guntramsdorf</u>	Land: <u>Austria</u>

Wir sichern für folgendes Produkt zu

Produktbezeichnung:

Artikelnummer:

Komponente/n	letzte/r vermehrungsfähige/r Organismus / Organismen
Munich Classic	Saccharomyces cerevisiae

Bitte für **alle** im Produkt vorhandenen Komponenten die/den letzten im Herstellungsprozess verwendeten Organismus/-en anführen.

- (a) dass dieses Produkt weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält,
- (b) sowie dass dieses Produkt weder „aus“ noch „durch“ einen GMO hergestellt wurde. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnten (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).
- (c) Für alle im oben genannten Produkt enthaltenen Komponenten bei denen man sich nicht auf die VO (EG) 1829/2003 (CH: SR 817.022.51) verlassen kann (weil von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen), liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie (a) und (b) vor. Dies betrifft Mikroorganismen, Enzyme, Aromen, organische Säuren und andere organische Verbindungen.

Keine Erklärungen sind notwendig für Stoffe, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenten verwendet werden, und technisch unvermeidbare Rückstände aus dem Herstellungsprozess. Dies betrifft z.B. Nährmedien, Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und andere Hilfsmittel, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenten verwendet werden, aber selbst nicht als Komponente im Produkt enthalten sind.

Somit entspricht oben genanntes Produkt hinsichtlich „Gentechnikverbot“ den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/07 idgF (Auszug aus den Bestimmungen siehe Rückseite) und der Schweiz SR 910.18. Eine Spezifikation des oben angeführten Produktes liegt dieser Zusicherungserklärung bei.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Der Unterzeichner ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle / Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (CH: SR 910.18. Art. 24 – 26), die Richtigkeit dieser Bestätigung im Rahmen eines Audits zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Diese Aufgabe kann auch von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde. Der Unterzeichner bestätigt die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

AT/Guntramsdorf/04.01.2022


 Johann Hammer

Lallemand GmbH
 Vertrieb Oenologie
 A-2353 Guntramsdorf, Triester Str. 4a
 Tel. +43(0)2236/506299 - Fax DW 71
 oenologie.austria@lallemand.com

Land/Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Auszug aus den Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung zum „Gentechnikverbot“ VO (EG) Nr. 834/2007 idgF und VO (EG) Nr. 889/2008 idgF

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervor-gegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;

Artikel 9: Verbot der Verwendung von GVO

- (1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen / biologischen Produktion verwendet werden.
- (2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.
Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.
- (3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nicht-biologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

Aromen

Für Produkte mit dem Hinweis auf biologische Landwirtschaft dürfen nach VO (EG) 889/2008 Artikel 27 (1) c) nur Stoffe und Erzeugnisse eingesetzt werden, die als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.